



STATUTEN DAMENRIEGE WÜRENLINGEN

Ausgabe März 2024

Im Text verwendete Abkürzungen

Aargauer Turnverband
Badener Kreisturnverband
Damenriege Würenlingen
Generalversammlung
Revisionsstelle
Schweizerischer Turnverband
Sportversicherungskasse des STV
Vereinsvorstand

ATV
BKTV
DR
GV
RS
STV
SVK-STV
VS

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Die Damenriege Würenlingen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und bildet eine selbstständige Riege des STV Würenlingen.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist die Gemeinde Würenlingen.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- motiviert die Bevölkerung zur sportlichen Betätigung
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- wirkt integrativ
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Aargauer Turnverbandes (ATV)
- des Badener Kreisturnverbandes (BKTV)

und sind damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

Der Verein kann Mitglied weiterer Sportverbände sein.

Die Statuten und Reglemente der DR dürfen denen des STV Würenlingen nicht widersprechen.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen

anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Jugendmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner

Alle aktiv turnenden Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Kantonalturnverband bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 7 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle aktiv Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Art. 8 Eintritt, Austritt und Übertritt

Gesuche betreffend den Eintritt in den Verein sind an die GV zu richten. Diese entscheidet über die Aufnahme.

Ein Austritt ist jederzeit, möglich und ist dem VS frühzeitig vor der GV schriftlich mitzuteilen.

Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Die Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen, melden jedoch die Ein- und Austritte an den VS zwecks Genehmigung an der GV.

Art. 9 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch GV-Beschluss mit einfachem Mehr ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 11 Rechte und Pflichten

Aktivmitglieder, welche das 16. Lebensjahr während dem laufenden Vereinsjahr erreichen, sind stimm- und wahlberechtigt. Vor dem 16. Lebensjahr gelten Mitglieder als Jugendmitglied.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Weitere Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder bzw. der weiteren Mitgliederkategorien ergeben sich aus den entsprechenden Reglementen bzw. Richtlinien.

IV. Organe des Vereins

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand (VS)
- Revisionsstelle (RS)

Generalversammlung

Art. 13 Termin und Zusammensetzung

Oberstes Organ des Vereins ist die GV. Die ordentliche GV findet jährlich, in der Regel im 1. Quartal statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Mitgliedern des VS
- Delegierten des STV Würenlingen
- Revisionsstelle

Art. 14 Geschäfte

Der GV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten
- Wahl/Abwahl des Vorstands
- Auflösung des Vereins
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks

Weiter obliegen der GV folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins nach Prüfung durch die RS
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets

- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung bei Änderung der Reglemente
- Fusionen
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- Ehrungen
- Behandlungen von Anträgen

Art. 15 Eingabe für Anträge

Anträge an die GV sind mindestens 30 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 16 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur GV erfolgt mind. 14 Tage im Voraus schriftlich *[bzw. per E-Mail oder auf anderem für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg]* unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 17 Ausserordentliche GV

Der VS, oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen.

Die ausserordentliche GV hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 18 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktivmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 19 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehene Mindestquorum für die Fusion und die Auflösung (siehe S. 9, Art. 44 Auflösung). Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 20 Durchführung der GV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische GV analog.

Art. 21 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der GV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen. Dieses ist innert 30 Tagen elektronisch/per Post zu verschicken und/oder zu veröffentlichen.

Vorstand

Art. 22 Zusammensetzung

Der VS setzt sich mindestens zusammen aus

- dem*der Präsident*in
- dem*der Aktuar*in
- dem*der Kassier*in

Er konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres*ihrer Präsident*in.

Art. 23 Amtsdauer

Die Amtszeit und Wiederwahl sind im Vereinsreglement geregelt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Art. 24 Aufgaben

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung von Reglementen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme

Art. 25 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 26 Beschlussfassung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg

gültig. Bei Stimmgleichheit fällt der*die Präsident*in den Stichentscheid. Beschlussfassung per E-Mail ist möglich.

Art. 27 Zeichnungsberechtigung

Der*die Präsident*in und/oder ein*e Stellvertreter*in zeichnet jeweils zu zweien mit dem*der Aktuar*in und/oder dem*der Kassier*in rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der*die Präsident*in und der*die Kassier*in zu zweien. Für sämtliche Vereinskonti hat der*die Kassier*in Einzelunterschrift.

Spezialkommissionen

Art. 28 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

Revisionsstelle

Art. 29 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle umfasst 2 Mitglieder, welche nicht dem VS angehören. Sie bestimmt ihren Vorsitz selbst.

Art. 30 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstattet der GV einen schriftlichen Bericht und stellt ihr entsprechende Anträge.

Art. 31 Stimm- und Wahlbüro

Die Revisionsstelle führt, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der GV.

V. Verwaltung

Art. 32 Protokoll

Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 33 Reglemente

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des VS und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben. Die Reglemente dürfen den Statuten des Vereins nicht widersprechen.

Art. 34 Zuständigkeit

Für den Erlass von Reglementen ist der VS zuständig. Reglemente bedürfen zusätzlich der Genehmigung der GV.

Art. 35 Archiv

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv und eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

Art. 36 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

Weitere Bestimmungen regelt der Verein in entsprechenden Reglementen und Weisungen.

VI. Haftung

Art. 37 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VII. Finanzen

Art. 38 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 39 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinn aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Art. 40 Ausgaben

Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Vorstands-, Leiter- und Spesenentschädigungen
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets

Das Finanzreglement legt die Details im Zusammenhang mit ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben des Vereins fest.

Art. 41 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.

Art. 42 Beitragsbefreiung

Die Voraussetzungen für die Befreiung von Mitgliederbeiträgen sind im Finanzreglement festgelegt.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 43 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Mitgliederverbandes des STV bzw. des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

Art. 44 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV und mit 4/5 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 45 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins entscheidet die GV über die weitere Verwendung des gesamten Vermögens inkl. allfälligen Fonds. Es ist sinngemäss und entsprechend dem Zweck des aufgelösten Vereins zu verwenden.



DR WÜRENLINGEN



DR WÜRENLINGEN

Art. 46 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 2. März 2012.

Sie wurden an der ordentlichen GV vom 28.02.2024 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den BKTW am in Kraft.

Würenlingen,

Für die Damenriege Würenlingen

Präsident*in

P. Frei

Petra Frei

Aktuar*in

D. Meier

Daniela Meier

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kantonaltturnverbandes BKTW anlässlich seiner Sitzung vom Marz 2024 genehmigt.

Präsident*in

R. Widrig

Reto Widrig

Sekretär*in

B. Werder

Beatrice Werder